

macht. Sie verdeutlicht, daß die weitere Stärkung der Einheitlichkeit des sozialistischen Staatswesens und die konsequente Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen zu jenen grundlegenden Prinzipien gehören, die das Gesetz in seiner Gesamtheit kennzeichnen und sich gleichermaßen durch alle Einzelregelungen ziehen.

Die Bedeutung der örtlichen Staatsorgane besteht vor allem darin, daß sie die sozialistische Staatsmacht an der Basis verkörpern, d. h. dort, wo die Erfolge unserer Arbeit, aber auch Schwierigkeiten und Probleme für jeden einzelnen Bürger spürbar werden. Gerade die örtlichen Staatsorgane in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden haben den unmittelbaren täglichen Kontakt zu den Bürgern, und das Urteil der Bürger über die Politik unseres sozialistischen Staates wird nicht zuletzt durch das Wirken der örtlichen Staatsorgane beeinflusst und geprägt.

In der Aussprache über den Gesetzentwurf kristallisierte sich klarer der Anteil heraus, den die örtlichen Staatsorgane zur Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe zu erbringen haben. Deshalb wurden die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte bei der Planung der gesellschaftlichen Prozesse im Territorium sowie bei der staatlichen Leitung auf dem Gebiet des Handels, der Versorgung und der Dienstleistungen, des Bauwesens, des Städtebaus und der Wohnungspolitik, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für die Gebiete des Verkehrs, der Energie, der Geologie, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft im Ergebnis der Diskussion ergänzt bzw. präzisiert. Das gleiche gilt auch für die Bereiche Volksbildung und Kultur, Körperkultur und Sport, Erholungswesen und Fremdenverkehr sowie für die Hygiene und die medizinische und soziale Betreuung. Als immanente Bestandteile der territorialen Leitung sind die Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung gesetzlich verankert.

Mit dem Gesetz wird die komplexe Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung im jeweiligen Territorium deutlich gemacht und geregelt, woraus sich höhere Anforderungen an die kollektive Arbeit der örtlichen Staatsorgane und ihre koordinierende Funktion ergeben. Zum anderen werden abgestuft und differenziert nach den Leitungsebenen vom Bezirk bis zur Gemeinde Aufgaben und Befugnisse zur Leitung der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche fixiert. Auf diese Weise erfaßt das Gesetz die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane in ihrer horizontalen und vertikalen Verflechtung, wird die territoriale Leitung unter Beachtung der Prinzipien der zweigmäßigen Leitung entsprechend dem demokratischen Zentralismus weiter vervollkommen.

Angesichts der zunehmenden Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die weitere Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bürger verdienen die Aufgaben auf dem Gebiet des Bauwesens, namentlich der Verbesserung der Wohnverhältnisse, und der Wohnungspolitik (§§ 26, 40 und 58), auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, Reparaturen und Dienstleistungen (§§ 25, 39, 59 und 60) sowie zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und des Erholungswesens besondere Aufmerksamkeit. Auf diesen Gebieten wurden Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Staatsorgane bedeutend erweitert. Hier ergeben sich neue Anforderungen an die Leitungstätigkeit sowohl vom Standpunkt der Erfüllung der täglichen Planaufgaben als auch vom Standpunkt einer weitsichtigen perspektivischen Arbeit zur Entwicklung der Ter-

ritorien, die im Gesetz ihren Niederschlag finden. Das betrifft u. a. die planmäßige, langfristig angelegte städtebaulich-architektonische Entwicklung der Städte und Gemeinden, die langfristigen Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen usw. (vgl. §§ 26 Abs. 3, 55 Abs. 2).

§ 58 Abs. 3 des Gesetzes verpflichtet die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden, im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front Maßnahmen zur Verschönerung der Städte und Gemeinden festzulegen und deren Verwirklichung, gestützt auf die Initiative der Bürger, zu organisieren. Zugleich wird den örtlichen Staatsorganen in den Städten und Gemeinden das Recht eingeräumt, jenen" Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern von Gebäuden und Grundstücken, die ihre Pflichten zur Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit vernachlässigen, entsprechende Anweisungen zu geben. In diesem Zusammenhang ist auch § 55 Abs. 6 zu erwähnen, wonach Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen berechtigt sind, auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen in ihrem Territorium sowie den Bürgern Auflagen zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu erteilen. Dazu ist es erforderlich, daß Stadtordnungen bzw. Ortssatzungen beschlossen werden und ihre Einhaltung kontrolliert wird.

Diese und andere Bestimmungen des Gesetzes zielen darauf ab, auch im örtlichen Bereich die Autorität des Staates zu erhöhen und im Interesse jedes Bürgers zu sichern, daß Rechtsvorschriften und die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen der örtlichen Staatsorgane konsequent befolgt werden. Das ist eine wesentliche Frage der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die weitere Ausarbeitung des Verwaltungsrechts an Bedeutung, weil es ein wichtiges Mittel ist, um die Ziele und Grundsätze des Gesetzes zu verwirklichen.

Die Beziehungen zwischen den örtlichen Staatsorganen und den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen

Zu den Fragen, die in der Diskussion besondere Aufmerksamkeit fanden, gehört die weitere rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den örtlichen Staatsorganen und den im jeweiligen Territorium liegenden Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen, um die Vorzüge unserer sozialistischen Ordnung zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger immer wirksamer zu nutzen und eine harmonische, mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung im Territorium zu gewährleisten. Dabei zeichnen sich vor allem drei Grundrichtungen ab:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte das Recht, zur Lösung wichtiger gesamtstaatlicher Aufgaben den für die Leitung der Zweige und Bereiche verantwortlichen staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten und in Übereinstimmung mit den für die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen verantwortlichen zentralen Staatsorganen Entscheidungen zu treffen, die für diese Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen verbindlich sind. Das bezieht sich insbesondere auf die massenpolitische Arbeit im Wohngebiet, die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Standortverteilung der Produktivkräfte, die Entwicklung der Infrastruktur, die rationelle Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, den effektiven Einsatz des